

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR STANDARD-GLASFASERANSCHLÜSSE („AGB“)

Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)

1. Vertragspartner und Anwendungsbereich der AGB

- 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten im Verhältnis zwischen der
Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
Parkring 1, 8074 Raaba-Grambach
Website: www.sbidi.eu
E-Mail: service@sbidi.eu
eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Graz unter FN 496269 h
UID: ATU 73530039
- („*sbidi*“) und ihren Kunden/Kundinnen.
- 2 Die Anwendung eigener AGB des Kunden/der Kundin ist jedenfalls ausgeschlossen. Allenfalls mit dem Kunden/der Kundin schriftlich gesondert vereinbarte und von diesen AGB abweichende Bestimmungen gehen diesen AGB vor.
- 3 Als „*Verbraucher*“ werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
- 4 Als „*Unternehmer*“ werden Kunden/Kundinnen bezeichnet, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind.
- 5 Der Kunde/Die Kundin erklärt sich mit der Übermittlung aller vertragsrelevanten Unterlagen und Rechnungen an die vom Kunden/von der Kundin angegebene E-Mail-Adresse einverstanden.

2. Vertragsabwicklung

2.1. Allgemeine Informationen / Vertragsabschluss

- 6 Vertragsgegenstand ist die Herstellung eines Glasfaseranschlusses an der vom Kunden/von der Kundin genannten Herstellungsadresse („*Standort*“). Die Herstellung des Glasfaseranschlusses erfolgt im Zuge des Glasfaserausbaus durch sbidi in jenem geografischen Anschlussbereich, in dem sich der Standort befindet („*Anschlussbereich*“).
- 7 sbidi errichtet im Anschlussbereich ein passives Glasfasernetz. Die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses zum passiven Glasfasernetz erfolgt in drei Projektphasen („*Phasen*“):
- (i) Erhebungsphase (siehe Punkt 2.3),
 - (ii) Planungsphase (siehe Punkt 2.4) und
 - (iii) Bau- und Betriebsphase (siehe Punkt 2.5).

- 8 Ein Vertragsabschluss zwischen sbidi und dem Kunden/der Kundin ist in allen drei Phasen möglich. Der Vertrag kommt mit Zugang des vom Kunden/von der Kundin übermittelten Bestellformulars bei sbidi zustande.
- 9 Die Herstellung des Glasfaseranschlusses umfasst nicht die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Glasfaseranschluss beim Kunden/bei der Kundin. Diese baulichen Voraussetzungen sind durch entsprechende Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin selbst herzustellen (siehe Punkt 2.5.2).
- 10 Das gesamte passive Glasfasernetz – inklusive Starterpaket (siehe Rz 22) – verbleibt im Eigentum von sbidi.

2.2. Machbarkeitsanalyse als auflösende Bedingung

- 11 Die Realisierbarkeit des Glasfaseranschlusses hängt vom positiven Ergebnis einer generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für den Standort ab („*Machbarkeitsanalyse*“). Die Machbarkeitsanalyse wird in der Regel in der Erhebungsphase (siehe Punkt 2.3) und/oder der Planungsphase (siehe Punkt 2.4) durchgeführt. sbidi prüft bei der Machbarkeitsanalyse generelle und individuelle Faktoren.
- 12 Generelle Faktoren werden unabhängig von den konkreten Gegebenheiten an einem Standort geprüft; darunter fallen insbesondere folgende Faktoren:
- (i) möglicher Glasfaserausbau durch Dritte,
 - (ii) Förderfinanzierung,
 - (iii) Realisierbarkeit eines geografisch zusammenhängenden Ausbaugebiets,
 - (iv) Anzahl der Haushalte im Ausbaugebiet,
 - (v) Anschlussquote,
 - (vi) Zurverfügungstellung eines PoP-Standorts durch die Gemeinde,
 - (vii) wirtschaftliche Möglichkeit von Backhauling.
- 13 Individuelle Faktoren betreffen vor allem die konkreten Gegebenheiten an einem Standort; darunter fällt insbesondere die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Anpassung des Glasfaserprojektes an die speziellen geographischen Bedingungen vor Ort (*Beispiel*: Unzumutbarkeit kann aus Gründen des Tier-, Natur- oder Wasserschutzes vorliegen).
- 14 Viele Faktoren können im Rahmen der Machbarkeitsanalyse erst nach ausreichendem Rücklauf von Vertragsabschlüssen evaluiert werden; die Machbarkeitsanalyse nimmt daher möglicherweise längere Zeit in Anspruch. sbidi bemüht sich, dem Kunden/der Kundin das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse so schnell wie möglich, längstens jedoch binnen
- (i) 36 Monaten, wenn der Vertrag in der Erhebungs- oder Planungsphase abgeschlossen wird oder
 - (ii) 18 Monaten, wenn der Vertrag in der Bau- und Betriebsphase abgeschlossen wird
- (jeweils ab Vertragsabschluss) mitzuteilen.

- 15 Sollte das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse negativ sein, so wird der Vertrag zwischen sbidi und dem Kunden/der Kundin aufgelöst (auflösende Bedingung). In diesem Fall steht weder dem Kunden/der Kundin noch sbidi ein Anspruch auf vertragliche Leistungen bzw. Entgelt zu.
- 16 Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, die auflösende Bedingung dadurch abzuwenden, indem der Kunde/die Kundin jene Mehrkosten übernimmt, die erforderlich sind, um den Glasfaseranschluss trotz negativer Machbarkeitsanalyse herzustellen. Auf Anfrage hat sbidi die Kalkulation der Mehrkosten schriftlich darzulegen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten unterschreiten, so hat der Kunde/die Kundin nur die tatsächlichen Mehrkosten zu tragen. Sollten die tatsächlichen Mehrkosten die kalkulierten Mehrkosten überschreiten, so haben sbidi und der Kunde/die Kundin die Differenz je zur Hälfte zu tragen.

2.3. Erhebungsphase

- 17 In der Erhebungsphase wird das Interesse der Bevölkerung am Glasfaserausbau abgefragt. sbidi und die vom geplanten Glasfaserausbau betroffene Gemeinde präsentieren in dieser Zeit das Glasfaserprojekt.
- 18 Das Glasfaserprojekt kann nur durchgeführt werden, wenn sich in der Erhebungsphase ausreichend Kunden/Kundinnen für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

2.4. Planungsphase

- 19 In der Planungsphase beginnt sbidi mit der Vorbereitung der Planung des Glasfaserprojekts; gleichzeitig erfolgt die Fördereinreichung durch sbidi. Sofern sbidi eine Förderzusage für das Glasfaserprojekt erhält, beginnt sbidi mit der Planung des Projekts.

2.5. Bau- und Betriebsphase

- 20 In der Bau- und Betriebsphase stellt sbidi die Leerrohrinfrastruktur bis zum Übergabepunkt her (siehe Punkt 2.5.1); die Leerrohrinfrastruktur ab dem Übergabepunkt ist durch Vorarbeiten des Kunden/der Kundin herzustellen (siehe Punkt 2.5.2). Danach stellt sbidi die Glasfaseranschluss – insbesondere durch Einblasen der Faserkabel – her.

2.5.1. Festlegung des Übergabepunktes

- 21 sbidi teilt dem Kunden/der Kundin mit, an welchem Punkt das Leerrohr zum Grundstück des Standortes führen wird („Übergabepunkt“). Der Kunde/Die Kundin kann – sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist vereinbart wird – innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung des Übergabepunktes einen anderen Übergabepunkt bei sbidi beantragen. Sofern sbidi den beantragten Übergabepunkt ablehnt, hat der Kunde/die Kundin das Recht, binnen 14 Tagen ab Ablehnung durch sbidi vom Vertrag zurückzutreten.

2.5.2. Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin

- 22 Der Kunde/Die Kundin hat für

- (i) die Vormontage des von sbidi zur Verfügung gestellten Starterpakets (gemäß der mitgelieferten Anleitung), wobei nur dieses Starterpaket verwendet werden darf,
- (ii) die Verlegung des Leerrohrs vom Übergabepunkt (siehe Punkt 2.5.1) bis zum Gebäude und
- (iii) dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren des Gebäudes

zu sorgen („Vorarbeiten“).

- 23 Der Kunde/Die Kundin darf erst dann mit den Vorarbeiten beginnen, wenn er/sie von sbidi schriftlich (Postweg oder E-Mail) zur Durchführung der Vorarbeiten aufgefordert wurde („Freigabe“). Die Freigabe wird erst nach Vorliegen einer positiven Machbarkeitsanalyse erteilt (siehe Punkt 2.2). Der Kunde/Die Kundin hat – sofern im Einzelfall nicht eine kürzere Frist vereinbart wird – die Vorarbeiten am Standort innerhalb von 90 Tagen ab Freigabe fachgerecht zu erbringen.
- 24 Hinsichtlich sämtlicher Vorarbeiten hat der Kunde/die Kundin allenfalls erforderliche Berechtigungen und Genehmigungen einzuholen.

2.5.3. Herstellung des Glasfaseranschlusses / Endmontage

- 25 Die Endmontage des Glasfaseranschlusses erfolgt durch die Einbringung der Glasfaserkabel in das vom Kunden/von der Kundin verlegte Leerrohr sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der Vorarbeiten an einem vorgeschlagenen Endmontagetermin.
- 26 Da die Endmontage des Glasfaseranschlusses im Rahmen einer Gesamtplanung für den Anschlussbereich erfolgt, kann die Endmontage nur an einem der vorgeschlagenen Endmontagetermine erfolgen. Der Kunde/Die Kundin wird zur Vereinbarung des Endmontagetermines gesondert (z.B. Postweg, E-Mail oder Telefon) kontaktiert. Dem Kunden/Der Kundin wird ein Endmontagetermin vorgeschlagen. Wenn dieser Endmontagetermin nicht möglich ist, wird dem Kunden/der Kundin ein weiterer Endmontagetermin vorgeschlagen.
- 27 Ist keiner der beiden vorgeschlagenen Endmontagetermine für den Kunden/die Kundin möglich, so wird mit dem Kunden/der Kundin ein individueller Endmontagetermin vereinbart und ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 40) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 41) in Rechnung gestellt.
- 28 Falls sbidi die Herstellung des Glasfaseranschlusses nicht durchführen kann, weil die Vorarbeiten durch den Kunden/die Kundin (siehe Punkt 2.5.2) nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht wurden, so ist sbidi berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Vorarbeiten nach eigenem Ermessen mittels Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte zu erbringen. In diesem Fall werden dem Kunden/der Kundin die angefallenen zusätzlichen Entgelte für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 40) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 41) in Rechnung gestellt.
- 29 sbidi und von sbidi beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück am Standort und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Endmontage des Glasfaseranschlusses sowie einer allfälligen Ersatzvornahme der Vorarbeiten (siehe Rz 28) zu betreten.

- 30 Der Kunde/Die Kundin räumt sbidi auch alle sonstigen Berechtigungen ein, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Der Kunde/Die Kundin gestattet sbidi und von sbidi beauftragten Dritten die Einbringung des für die Herstellung des Glasfaseranschlusses notwendigen Materials sowie die Nutzung des vom Kunden/von der Kundin verlegten Leerrohres. Das von sbidi zur Verfügung gestellte Material verbleibt im Eigentum von sbidi und darf ausschließlich für Zwecke und Leistungen von sbidi eingesetzt werden.
- 31 Dem Kunden/Der Kundin ist es untersagt, in (i) das passive Glasfasernetz, (ii) die Infrastruktur des Aktivnetzbetreibers und/oder (iii) die Infrastruktur des Internet Service Providers einzugreifen, diese zu beschädigen oder zu entfernen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden/der Kundin und sbidi. In diesem Umfang ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems zu erhalten.

2.6. Provider-Dienstvertrag

- 32 Für die aktive Nutzung des Glasfaseranschlusses ist (i) eine einmalige Aktivierung sowie (ii) der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages mit einem auf der Website des Aktivnetzbetreibers angeführten Internet Service Provider („ISP“) erforderlich.
- 33 Der Abschluss eines Provider-Dienstvertrages ist möglich, nachdem (i) die Endmontage des Glasfaseranschlusses stattgefunden hat und (ii) der Vertriebsstart der ISP im Anschlussbereich erfolgt ist („*Beginn der Nutzbarkeit*“). sbidi wird den Kunden/die Kundin über den Vertriebsstart der ISP im Anschlussbereich gesondert schriftlich (Postweg oder E-Mail) informieren.
- 34 Verpflichtet sich der Kunde/die Kundin bei der Bestellung des Glasfaseranschlusses dazu, einen entgeltlichen Provider-Dienstvertrag mit mindestens 24-monatiger Bindung nach Fertigstellung des Glasfaseranschlusses abzuschließen, so wird dem Kunden/der Kundin ein ISP-Rabatt gewährt. Die aktuelle ISP-Rabattgestaltung ist auf der Website von sbidi (<https://www.sbidi.eu/>) abrufbar.
- 35 Nimmt der Kunde/die Kundin einen ISP-Rabatt in Anspruch, so ist er/sie verpflichtet, den entsprechenden Provider-Dienstvertrag (i) binnen drei Monaten ab Beginn der Nutzbarkeit und (ii) für die Dauer von zumindest 24 Monaten ohne Unterbrechung abzuschließen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung gelten folgende Rückzahlungspflichten:
- (i) Schließt der Kunde/die Kundin den Provider-Dienstvertrag nicht binnen drei Monaten ab Beginn der Nutzbarkeit ab, so hat der Kunde/die Kundin den ISP-Rabatt in voller Höhe zurückzuzahlen.
 - (ii) Beendet der Kunde/die Kundin den Provider-Dienstvertrag innerhalb der ersten 24 Monate (und schließt nicht unmittelbar anschließend an die Beendigung einen neuen entgeltlichen Provider-Dienstvertrag mit einem auf der sbidi-Website angeführten ISP), so hat der Kunde/die Kundin den ISP-Rabatt anteilig – abhängig von Zeitpunkt der Beendigung – zurückzuzahlen. *Beispiele:* Bei einer Beendigung im zweiten Monat der Vertragslaufzeit sind 22/24 des ISP-Rabatts zurückzuzahlen; bei einer Beendigung im 23. Monat der Vertragslaufzeit ist 1/24 des ISP-Rabatts zurückzuzahlen.

3. Entgelt

- 36 Die aktuelle Preisgestaltung ist auf der Website von sbidi (<https://www.sbidi.eu/>) abrufbar. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 37 Der Preis für den Glasfaseranschluss ist insbesondere davon abhängig
- (i) in welcher Phase (siehe Rz 7) sich das Projekt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befindet,
 - (ii) ob es sich um ein Ein- oder Mehrparteienhaus handelt und
 - (iii) ob ein ISP-Rabatt in Anspruch genommen wird (siehe Punkt 2.6).
- 38 In der Regel ist die Preisgestaltung in der Erhebungsphase (siehe Punkt 2.2) am günstigsten und wird mit der Planungsphase (siehe Punkt 2.4) und schließlich der Bau- und Betriebsphase (siehe Punkt 2.5) sukzessive teurer.
- 39 Das Entgelt für die Herstellung des Glasfaseranschlusses wird nach der Endmontage des Glasfaseranschlusses (siehe Punkt 2.5.3) in Rechnung gestellt.
- 40 Ist im Zuge der Vertragsabwicklung eine individuelle Anfahrt zum Kunden/zu der Kundin erforderlich, so verrechnet sbidi hierfür EUR 100 – z.B. bei einem individuellen Endmontagetermin (siehe Rz 27) oder bei einer Ersatzvornahme (siehe Rz 28).
- 41 Sind im Zuge der Vertragsabwicklung zusätzliche Regieaufwände erforderlich, so verrechnet sbidi hierfür EUR 25 je 15 Minuten – z.B. bei einem individuellen Endmontagetermin (siehe Rz 27) oder bei einer Ersatzvornahme (siehe Rz 28).
- 42 Für ein zusätzliches Starterpaket (siehe Punkt 2.5.2) ist ein Entgelt in Höhe von EUR 80 zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen

- 43 Rechnung werden dem Kunden/der Kundin schriftlich, in der Regel per E-Mail, zugesendet. Der Rechnungsbetrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zu überweisen.
- 44 Für alle Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung.
- 45 Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges die sbidi entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und angemessen sind, zu ersetzen.

5. Stornogebühr

- 46 Verweigert der Kunde/die Kundin die Ersatzvornahme oder nimmt sbidi das Recht auf Ersatzvornahme nicht in Anspruch (siehe Rz 28), so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogebühr (siehe Rz 48) zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt sbidis Recht, dem Kunden/der Kundin die individuelle Anfahrt (siehe Rz 40) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 41) im Zusammenhang mit der verweigerten Ersatzvornahme in Rechnung zu stellen.

- 47 Fehlen dem Kunden/der Kundin die zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen (z.B. Eigentumsrechte bzw. sonstige rechtsgeschäftlich eingeräumte Berechtigungen, wie Zustimmung durch den Grundstückseigentümer etc.) und wird dadurch die Herstellung des Glasfaseranschlusses verhindert, so hat der Kunde/die Kundin eine Stornogebühr (siehe Rz 48) zu zahlen und der Vertrag wird automatisch beendet. Davon unberührt bleibt sbidis Recht, dem Kunden/der Kundin im Fall eines individuellen Endmontagetermins (siehe Rz 27) ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 40) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 41) in Rechnung zu stellen.
- 48 Die Stornogebühr beträgt die Höhe des vertraglich geschuldeten Entgelts ohne Berücksichtigung allfälliger Rabatte.

6. Widerrufsrecht für Verbraucher

- 49 Für Kunden/Kundinnen die Verbraucher sind, gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfts-Gesetzes („FAGG“). Diese Sonderbestimmungen gelten nur für Verträge mit sbidi, die ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. online oder via E-Mail) geschlossen wurden.

- 50 Verbraucher haben das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

- 51 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die

Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. (SBIDI)
per Post an: Parkring 1, 8074 Raaba-Grambach
per E-Mail an: service@sbidi.eu

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das hier [www.sbidi.eu] bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

- 52 Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

- 53 Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat sbidi dem Verbraucher alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei sbidi eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet sbidi dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7. Gewährleistung / Haftung

- 54 Im Verhältnis zwischen sbidi und seinen Kunden/Kundinnen gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

- 55 sbidi haftet nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 56 Bei Personenschäden haftet sbidi auch für leicht fahrlässiges Verhalten. Wird der Ersatzanspruch von einem Unternehmer behauptet, dann hat der Unternehmer nachzuweisen, dass zumindest leichte Fahrlässigkeit vorliegt.
- 57 Die Verantwortung von sbidi umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. sbidi haftet nicht für die vom Kunden/von der Kundin erbrachten Vorarbeiten, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt keine Kosten für diese.
- 58 sbidi haftet nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt. Insbesondere trifft sbidi keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben.
- 59 Sollte sbidi solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Wunsch des Kunden/der Kundin beheben oder beheben lassen, so wird sbidi dem Kunden/der Kundin hierfür ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt (siehe Rz 40) und die zusätzlichen Regieaufwände (siehe Rz 41) in Rechnung stellen.

8. Datenschutz

- 60 Der rechtskonforme Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere was die Datenverarbeitung, -sicherheit und -vertraulichkeit betrifft, hat bei sbidi höchste Priorität. sbidi verarbeitet personenbezogene Daten stets im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 61 sbidi speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, die sbidi im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden/der Kundin erhalten oder generiert hat, für die Vertragserfüllung und Abrechnung.
- 62 Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung von sbidi. Diese ist unter [www.sbidi.eu] abrufbar und wird auf Wunsch gerne auch per Post zugesendet.

9. Rechtsnachfolge

- 63 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Grundstücksanteile zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 64 Alle Rechte und Pflichten von sbidi aus dem abgeschlossenen Vertrag können ohne Zustimmung des Kunden/der Kundin auf einen mit sbidi verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung dann dieser mit sbidi verbundene Dritte haftet.

10. Schriftformgebot

65 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und aller auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

11. Salvatorische Klausel

66 Für Verbraucher gilt: Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

67 Für Unternehmer gilt: Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung eine in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

12. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

68 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

69 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

70 Sofern ein Kunde/eine Kundin Verbraucher ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden/der Kundin liegt. In allen anderen Fällen wird das sachlich zuständige Gericht in 8074 Raaba-Grambach als Gerichtsstand vereinbart.

[Stand: April 2022]